Beilage zum „Gesellschafter".

№ 134. Nagold, Samstag den 28. August 1897.

Die künftige Organisation der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Württemberg.

Die Frage der Erhaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist nach einer Mitteilung im Abendblatt des Schwäb. Merkurs vom 27. Juli 1897 (Kronik) Nr. 172 dieser Tage bei Beratung des Stadtpflegeetats auch in den Bürgerlichen Kollegien der Stadt Ulm zur Sprache gekommen und es sind dabei gewichtige Bedenken gegen die Erhaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei den Gemeinden, insbesondere gegen die Führung des künftigen Grundbuches von Beamten der Gemeinden erhoben worden, unter besonderem Hinweis auf die dadurch den Gemeinden entstehende unabsehbare Verantwortung und Kosten und es wurde beantragt, den Gegenstand demnächst auf die Tagesordnung der Kollegien zu setzen, und auch der württembergische Städtetag hat sich in seiner ersten Sitzung vom 28. Juli mit der Frage über die künftige Regelung des Grundbuchwesens beschäftigt.

Da diese Frage mehr und mehr brennend wird und geeignet ist, unsere Leser vermöge der nahen Beziehung zu den Privatrechtsverhältnissen eines Jeden auf das lebhafteste zu interessieren, so sei es gestattet, mit nachfolgender Darstellung sie zum Gegenstand einer eingehenden öffentlichen Besprechung zu machen.

I.

Wenn am 1. Januar 1900 das Deutsche bürgerliche Gesetzbuch in Württemberg eingeführt wird, so ist es selbstverständlich, daß auch wir dem Ganzen Opfer zu bringen und auf manche alteingelebte Institution im Interesse der Gesamtheit zu verzichten haben. Denn das bürgerliche Gesetzbuch soll ein neues unzerreißbares Band der deutschen Einheit sein, es ist bestimmt, „auch im Verkehr des Alltagslebens, für die Pflichten der Ehegatten untereinander und der Kinder gegen die Eltern, für das, was Treue und Glauben bei den Rechtshandlungen und Versprechen erfordert und vieles Andere uns in gleichen Schritt und Tritt zu bringen. Die Erziehung zu denselben täglich zu übenden Rechtsformen und Rechtsanschauungen soll unseren Volkscharakter derart gestalten, daß die Zusammengehörigkeit unter den Deutschen zur inneren Notwendigkeit unserer Lebensgestaltung und unserer Kulturbestimmung wird." —

Die Einigung des Rechts und der Rechtsformen ist daher soweit auszudehnen, als es dieser politische Zweck erfordert, keineswegs aber darüber hinaus. Insbesondere kann auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht das Verlangen aufgestellt werden, alle unsere seitherigen erprobten Einrichtungen seien aufzugeben, sofern nicht der Inhalt des Gesetzbuches selbst, oder überwiegende, in der Sache selbst liegende Gründe dafür sprechen.

In den nachfolgenden Ausführungen soll nun der Versuch gemacht werden, in gedrängter Kürze und in populärer Form darzuthun, in welcher Art die Forderung der Rechtseinheit auf der einen und die berechtigten Sondereigentümlichkeiten unseres Landes auf der anderen Seite zum Ausgleich gebracht werden können und es werden dabei die Andeutungen verwertet werden, die in den Kammerverhandlungen der vorigen Session sowohl vom Ministertisch als von einzelnen Abgeordneten gemacht worden sind.

II.

Es ist bekannt, daß in den meisten deutschen Staaten die Geschäfte der sog. freiwilligen Gerichtsbarkeit, also insbesondere das Kauf-, Unterpfands-, Teilungs- und Vormundschaftswesen vom Amtsgerichte besorgt werden. In Württemberg aber besteht seit alter Zeit das Prinzip, daß der Bürger alle seine familienerbrechtlichen, Grundbuchs- und vormundschaftlichen Angelegenheiten in der Hauptsache an seinem Wohnorte besorgen lassen kann, ein Grundsatz, der im Interesse unserer Bevölkerung thunlichst aufrechterhalten werden sollte. Es kann bei unserem parzellierten Grundbesitz namentlich dem Landmann nicht zugemutet werden, z. B. wegen jedes Kaufs- oder Pfandscheins, jeder Erbangelegenheit eine „Wallfahrt in die Oberamtsstadt" zu unternehmen. Sachliche Gründe erfordern denn auch keineswegs die Zentralisation beim Amtsgerichte. Im Gegenteil; es ist ohne weiteres klar, daß der Sache selbst besser gedient ist, wenn diese Dinge am Wohnsitze der Beteiligten abgemacht werden und zwar durch einen Mann, der durch seine periodischen Besuche in steter Berührung mit den Bezirksangehörigen bleibt und eine sachdienliche Orts- und Personalkenntnis und mit der Zeit in den meisten Fällen auch eine Vertrauensstellung sich erwirbt, deren Wirksamkeit noch über die Grenzen seines ordentlichen Berufs hinausgeht und es ist keine Frage, daß der „Bürger und Bauersmann mit seinen oft nicht klar formulierten Anliegen besser verstanden und erfaßt wird auf seinem Rathaus, als auf dem ihm nach der Zahl seiner Besuche, nach den Persönlichkeiten unbekannten Amtsgericht." Hienach wird daran festzuhalten sein, daß die Interessen unserer Bevölkerung gebieterisch fordern: Die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sollen — wie seither — möglichst in der Gemeinde besorgt werden. Damit scheidet das Amtsgericht aus und es ist die Anknüpfung an die bestehenden Institutionen von selbst gegeben. Was nun die einzelnen Funktionen auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit betrifft, so sind seither

III.

Die Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts (also z. B. die Bestellung der Vormünder, Genehmigung ihrer Handlungen, von Liegenschaftsverkäufen, Pacht- und Lehrverträgen ꝛc.) in der Hauptsache von dem Gemeinderat wahrgenommen worden und dies hat zu keinerlei Unzuträglichkeiten geführt. Wir halten denn auch die Gemeinde bezw. ein Organ derselben für geeigneter zu Ausübung der Funktion des Vormundschaftsgerichts als das Amtsgericht. In der Gemeinde wächst der Mündel auf, in ihr sind seine Verwandten und alle seine persönlichen Beziehungen knüpfen sich an sie. Die Gemeinde hat ein hohes (ideales und materielles) Interesse an der Person und dem Vermögen des Mündels, ein weit intensiveres als der Staat. Die Gemeindebehörde kennt genau und ins Einzelste die persönlichen und Familienverhältnisse des Mündels. Sie ist also am besten in der Lage, zu beurteilen, was seinen Interessen frommt; ob diese oder jene Handlung des Vormunds zu genehmigen sei oder nicht; nur ein Gemeindeorgan kann nach unserem Dafürhalten z. B. die Frage in geeigneter Weise und mit Erfolg prüfen, ob eine andere als gesetzliche Anlage von Mündelgeldern dem Vormund zu gestatten, ob der Verkauf eines Grundstücks zu genehmigen, ob ein Lehrvertrag zu bestätigen oder eine Schuldaufnahme zu erlauben sei. Nur in den seltensten Fällen wird ein Amtsrichter in der Lage sein, sich eingehender mit den einschlägigen Verhältnissen seiner Bezirksangehörigen vertraut zu machen, schon darum nicht, weil er meist nicht so lange Zeit im Bezirke ist, um sich diese Vertrautheit überhaupt aneignen zu können. Und auch hier wieder kommt in Betracht: die Uebertragung der obervormundschaftlichen Funktionen an ein Gemeindeorgan ermöglicht die Führung aller vormundschaftlichen Geschäfte am Wohnsitze des Mündels bezw. des Vormunds, kurz an dem Orte, wo alle persönlichen und vermögensrechtlichen Interessen des Mündels zusammenlaufen. Damit ist natürlich nicht ausgeschlossen, einige wichtige obervormundschaftliche Akte dem Amtsgerichte zu übertragen, wie dies schon seither der Fall war.

Eine Aenderung der seitherigen Einrichtung scheint uns aber in einer Beziehung im Interesse der Einfachheit angezeigt zu sein. Seither wurden die Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts ausgeübt teils durchs Amtsgericht, teils durch den vollbesetzten Gemeinderat, dann wieder durch das Waisengericht oder die waisengerichtliche Deputation, teils mit teils ohne Notar. Dieser Vielgestaltigkeit der Organisation, die zu mancher Unsicherheit geführt hat, soll ein Ende gemacht werden, denn es ist nach unserem Dafürhalten nicht erforderlich, daß das Vormundschaftswesen durch ein vielköpfiges Kollegium, wie der Gemeinderat es ist, besorgt werde, es genügt ein Ausschuß desselben, der aus 3, und in Gemeinden I. Klasse aus 5 Mitgliedern bestehen könnte. Der Ortsvorsteher wäre Vorsitzender des Vormundschaftsgerichts, die übrigen Mitglieder würden vom Gemeinderat auf 3 Jahre gewählt und diese Wahl vom Amtsgericht bestätigt. Damit wäre dann eine einfache Organisation geschaffen, die sicher ihrem Zweck vollkommen entsprechen und möglichst wenig Kosten verursachen würde.

Wenn wir nun übergehen:

IV.

zu der künftigen Gestaltung des sog. Inventur- und Teilungswesens, so ist darauf hinzuweisen, daß uns hier das bürgerliche Gesetzbuch ganz erhebliche Aenderungen bringt:

1. Vor allem wird durchaus beseitigt der seither bestandene Zwang zur Errichtung von Beibringensinventaren oder Eheverträgen. Dieser Zwang, so lästig er da und dort gewirkt haben mag, hatte doch in vielen Richtungen sehr wohlthätige Folgen: es wurde das güterrechtliche Verhältnis der Gatten in durchaus sicherer Weise festgestellt, ihr beiderseitiges Beibringen in beweiskräftiger Form zu Papier gebracht und dadurch insbesondere einer Ehefrau die Rückforderung ihres Sonderguts z. B. in einem Konkurse sehr erleichtert, das Verhältnis zu den Geschwistern der Ehegatten hinsichtlich der Einwerfungsverbindlichkeit wurde auf einen unanfechtbaren Boden gestellt und ein sicherer Grund für die güter- und erbrechtliche Auseinandersetzung geschaffen, die Eigentumsverhältnisse an der zu Heiratgut gegebenen Liegenschaft wurden urkundlich festgelegt, von Amts wegen auch die Aenderung des Güterbuchs und damit eine Uebereinstimmung desselben mit der Wirklichkeit in sicherer und einfacher Weise herbeigeführt. Künftig wird das alles dem freien Belieben der Parteien überlassen und eine Reihe von Streitigkeiten und Prozessen und ganz sicher auch (namentlich wenn die Kosten nicht ganz nieder sind) die Unterlassung des Eintrags der Heiratgutsbestellung von Liegenschaft im Grundbuch wird die Folge sein.

Es ist daher unserer württ. Bevölkerung der dringende Rat zu geben: auch künftig freiwillig ein Beibringensinventar bezw. ein Ehevertrag zu errichten, welch' letzteres aber nur vor Notar oder Gericht geschlossen werden kann. — Des ferneren sei bei dieser Gelegenheit auch darauf hingewiesen, daß das künftige gesetzliche Güterrecht nicht mehr die Errungenschaftsgesellschaft ist, nach welcher jedem Gatten das während der Ehe Errungene je zur Hälfte gehörte, vielmehr fällt künftig die Errungenschaft dem Manne allein zu, der allerdings auch alle ehelichen Lasten allein zu tragen hat. Wir halten das für keine glückliche Lösung, denn es ist ein Unrecht, daß eine Frau die lange Zeit hindurch ihrem Manne treu und arbeitsam zur Seite gestanden und in sehr vielen Fällen das Vermögen mit erworben hat, bei Trennung der Ehe gerade so arm oder reich wieder geht, wie sie gekommen ist. Wollen die Beteiligten das nicht, wollen sie vielmehr — wie es recht und billig ist — der Frau auch einen Teil an der Errungenschaft einräumen, so müssen sie einen Ehevertrag schließen, aber — wie in Baden u. im Rheinland heute schon der Fall — möglichst vor der Ehe, denn nachher ist möglicherweise der Ehemann nicht mehr dazu geneigt.

2. Wie der seitherige Zwang zu Errichtung von Beibringensinventaren, so ist auch ein Zwang bezüglich der Verteilung des Nachlasses: die amtliche Nachlaßbehandlung von hohem Werte sowohl für die Beteiligten als für den Staat.

a) Vor allem wird hier zugegeben werden müssen, daß von den Beteiligten nur ein ganz geringer Prozentsatz in der Lage ist, die Teilungen selbst zu fertigen, daß sie also schon durch die Natur der Verhältnisse gezwungen sein werden, sich der Hilfe eines Sachverständigen zu bedienen. Wenn nun der Staat noch einen Schritt weiter geht und die Partieen zwingt, für den Fall, daß sie die Teilungen nicht selbst oder durch einen von ihnen zu erwählenden Vertrauensmann fertigen, bei Auseinandersetzung eines Nachlasses die Mitwirkung einer bestimmten Behörde in Anspruch zu nehmen, so thut er damit im Grunde nichts anderes, als er mit Einführung des Anwaltszwangs bei den Landgerichten gethan hat und es kann kaum von einem unberechtigten Eingriff in die Privatrechtssphäre die Rede sein. Die amtliche Nachlaßbehandlung, wie wir sie haben, ist einfach, billig und rasch, sie beugt Streitigkeiten vor, sorgt auf die einfachste Weise für Befriedigung der Nachlaßgläubiger, garantiert eine klare und unparteiische Auseinandersetzung des Nachlasses und schützt den Schwachen vor Benachteiligung. Die amtliche Nachlaßbehandlung allein auch ermöglicht die Erledigung der Geschäfte am Wohnsitze der Beteiligten, denn ein immatrikulierter Notar z. B. kann nicht aufs Geratewohl aufs Land hinaus gehen, sondern die Beteiligten müssen zu ihm kommen, das aber würde entweder eine schwere u. ungewohnte Belästigung der ländlichen Bevölkerung im Gefolge haben oder aber der Winkeladvokatur mit ihren üblen Folgen bedeutenden Vorschub leisten. Einzig durch die amtliche Nachlaßbehandlung wird die für den Liegenschaftsverkehr und den Immobiliarkredit so wesentliche Aenderung des Grundbuchseintrags, die Uebereinstimmung desselben mit der thatsächlichen Lage der Dinge mit Sicherheit herbeigeführt und nur durch sie ist eine sichere und volle Erfassung des Vermögens mittels der Erbschaftssteuer ermöglicht, eine Erfassung übrigens, die ohne die für die Beteiligten so lästige Einmischung der Steuerbehörde vor sich geht. Die amtliche Nachlaßbehandlung ermöglicht auch eine Kontrolle bezüglich der richtigen Fassion der Einkommen, die allerdings manchem unbequem sein mag, aber im Interesse des Staatsganzen liegt. So wurde z. B. erst vor kurzer Zeit die amtliche Inventarisation des Nachlasses im Kanton Zürich eingeführt und da ergab sich bei der Inventarisation, daß 29 Vermögensdeklarationen lauteten auf 8 035 500 Frs., während sie hätten lauten sollen auf 18 366 500 Frs.

Wir sind also der Meinung, daß bei uns innerhalb gewisser Grenzen an der amtlichen Nachlaßbehandlung insoweit festzuhalten sei, als dies nach dem Einführungsgesetz bezw. nach dem zu erwartenden Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit zulässig ist. Hienach sollte die Württ. Gesetzgebung in allen Nachlaßsachen die Errichtung eines Verlassenschaftsinventars und das amtliche vermittelnde Einschreiten des Nachlaßgerichts dann anordnen, wenn die Beteiligten dem Nachlaßgericht nicht innerhalb einer gewissen Frist nachgewiesen haben, daß sie die Verlassenschaftsauseinandersetzung selbst vorgenommen. Die Frist könnte vielleicht auf 3 Monate bemessen und zweimal erstreckt werden, doch wäre, um unnötige Verzögerungen zu vermeiden, eine vorherige Anzeige von dem Vorhaben privater Erledigung (etwa binnen 3 Wochen vom Tode an) wünschenswert. Eine amtliche Prüfung

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

und Solennisation des privatim gefertigten Geschäfts und damit ein Sportelansatz fiele (im Gegensatz zu seither) selbstverständlich weg, auch hätte eine amtliche Einmischung dann nicht einzutreten, wenn ein Testamentsvollstrecker bestellt ist. Die seitherige — namentlich in größeren Städten — manchmal etwas rigorose, die Beteiligten oft schmerzlich berührende Behandlungsweise bezüglich der Siegelung des Nachlasses hätte aufzuhören und diese in der Regel nur auf Antrag einzutreten. Inventarisation und amtliche Teilung hätte auch dann zu unterbleiben, wenn die Beteiligten namentlich beim Vorhandensein eines überlebenden Gatten sich dahin geeinigt haben, die Teilung zu verschieben und es könnte in diesem Falle eine einfache Anzeige an die Teilungsbehörde genügen, womit die in den Fällen des Teilungsaufschubs sehr oft so lästige amtliche Einmischung und der nicht unerhebliche Sportelansatz ganz wegfiele. — Wir meinen, wenn man in dieser Weise verführe, dann wäre auf der einen Seite dem Interesse der Beteiligten auf Selbstbesorgung ihrer Angelegenheit, auf der andern Seite aber auch dem Interesse der Allgemeinheit Rechnung getragen.

Auf eines wollen wir auch hier hinweisen: Wie bekannt, stand seither dem überlebenden Gatten die lebenslängliche Nutznießung und Verwaltung an den Erbteilen der Kinder von ihrem verstorbenen Vater oder Mutter zu und es wurde auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmung in den meisten Fällen die sog. Eventualteilung aufgeschoben, weil auch bei vorgenommener Teilung eine Ausfolge des Vermögens an die Kinder nicht stattfindet. Das neue bürgerliche Gesetzbuch kennt eine derartige lebenslängliche Nutznießung nicht und es wird wohl kaum ein Zweifel darüber sein, daß auch für diejenigen Eheleute, welche vor dem 1. Januar 1900 geheiratet haben, dieses lebenslängliche Nutznießungsrecht wegfällt, soferne eines von ihnen nach dem 1. Januar 1900 stirbt. Hienach ist z. B. künftig ein Vater in der Regel verpflichtet, seinem Sohne das Muttergut dann voll auszufolgen, wenn er volljährig geworden ist. Will das vermieden und der Aufschub der Teilung auch künftig mit Sicherheit ermöglicht werden, dann ist die Errichtung eines Testaments oder das Eingehen der allgemeinen Gütergemeinschaft geboten.

3. Die Erledigung der Verlassenschaftssachen lag seither gesetzlich in der Hand der Waisengerichte unter Assistenz der Bezirksnotare. Wenn man nun aber bedenkt, welche verwickelten Fragen oft bei einer Teilung zu ordnen sind, so kann's nicht wundernehmen, daß die Erledigung einer Teilung in der Hauptsache von dem Notar ausging, daß die Waisenrichter — abgesehen etwa von Vermögenstaxationen — in den meisten Fällen einen Einfluß auf die materielle Gestaltung des Geschäfts nicht nahmen und nicht nehmen konnten. Wir halten dafür, daß dieser thatsächlichen Lage der Dinge künftig auch gesetzlicher Ausdruck zu geben sei, wornach als Nachlaßgerichte die Bezirksnotariate zu bezeichnen wären, deren Inhaber jedoch selbstverständlich die Geschäfte wie seither am früheren Wohnsitz des Erblassers zu erledigen und etwa auf Antrag der Beteiligten auch zwei Gemeinderäte beizuziehen hätten. Den Ortsbehörden würden natürlich die vorläufigen Sicherungsmaßregeln, sowie Vermögensaufnahme und Taxation verbleiben. Mit dieser Ordnung wäre sicher den Intentionen der Beteiligten am besten gedient und insbesondere auch der nicht ganz ungerechtfertigte Einwand beseitigt, daß es oft eine heikle und diffizile Sache sei, drei Gemeinderäte eines Orts oder einer Stadt ohne Not in die intimsten Familien und Vermögensangelegenheiten hineinsehen zu lassen.

Wird so beim Nachlaßgericht die Verbindung mit der Gemeinde aufrecht erhalten, so ist das in ganz ähnlicher Weise auch möglich bei

V. der Grundbuchführung.

Bis jetzt wurden in der Gemeinde und durch ihre Beamten an sog. öffentlichen Büchern hauptsächlich geführt: das Kaufbuch, das Güterbuch, das Servituten- und das Unterpfandsbuch. Jeder abgeschlossene Kaufvertrag mußte ins Kaufbuch eingetragen und vom Gemeinderat gerichtlich darüber erkannt werden, dann erst erfolgte der Eintrag im Güterbuch. Künftig soll es nur ein Buch — das Grundbuch geben, in das nicht bloß die Grundstücke und ihre Eigentümer, sondern auch die darauf ruhenden Lasten, insbesondere die Hypotheken, eingetragen werden. Ein Eintrag ins Grundbuch erfolgt nur auf Antrag. Schließen also z. B. zwei Personen einen Kaufvertrag über eine Liegenschaft (vor Notar oder Gericht, zufolge Landesgesetz auch vor Ortsvorsteher oder Ratsschreiber), so sind sie nicht (wie seither) gezwungen, diesen Kaufvertrag im Grundbuch eintragen zu lassen. Da der Käufer aber nur nach erfolgtem Eintrag Eigentümer des Grundstücks wird, so ist unserer Bevölkerung dringend zu raten, jede Veränderung in den Eigentumsverhältnissen eines Grundstücks sofort beim Grundbuchamt anzumelden, sonst könnten dem Käufer beim Wiederverkauf oder bei der Verpfändung die ernstesten Schwierigkeiten entstehen. Das gerichtliche Erkenntnis und die damit verbundenen Gebühren des Gemeinderats fallen ganz weg. An Stelle des gerichtlichen Erkenntnisses tritt die sog. Auflassung, d. h. die vor dem Grundbuchamt erklärte Einigung des Veräußerers und des Erwerbers eines Grundstücks über den Eigentumsübergang, welcher dann der Eintrag im Grundbuch nachfolgt und hiedurch erst geht das Eigentum an einem Grundstück über. — Diese, gegenüber seither total veränderte Bedeutung des Grundbuchs, die verschiedenen Möglichkeiten der hypothekarischen Belassung, der innige Zusammenhang, in welchem das Liegenschaftsrecht mit dem ganzen übrigen Inhalt des bürgerlichen Gesetzbuchs steht, machen es zur unabweisbaren Pflicht, die Führung des Grundbuchs nicht mehr einem Kollegium — dem Gemeinderat — sondern einem Einzelbeamten zu übertragen, der für diesen Beruf besonders vorgebildet ist. Fraglich kann nur sein, ob das ein Staats- oder Gemeindebeamter sein soll? Ueberwiegende Gründe sprechen für das erstere: Die Auflassung und die ihr folgende Eintragung ins Grundbuch, die Bestellung einer Hypothek, einer Grundschuld, ist kein Verwaltungsakt, die Selbstverwaltung der Gemeinden hat damit nichts zu thun, sie ist ein Zivilrechtsgeschäft und deshalb, wie die gesamte Grundbuchführung, von Beamten des Staats und nicht der Gemeinden vorzunehmen. Die Gemeinden selbst haben aber auch lediglich ein Interesse daran, die Grundbuchführung an sich zu ziehen: denn einmal hätten sie die sehr erheblichen Kosten der Neuanlegung und Fortführung des Grundbuchs zu tragen, dann aber auch nach der Grundbuchordnung für die Versehen der Grundbuchbeamten zu haften, was namentlich bei kleineren Gemeinden erheblich ins Gewicht fallen könnte. Ausschlaggebend ist aber die Rücksicht auf den württembergischen Immobiliarkredit, der ganz sicher darunter notlitte, wenn nicht die denkbar besten Kräfte das Grundbuch führen, und wenn nicht der Staat, sondern eine vielleicht kaum zahlungsfähige Gemeinde für etwaige Versehen des Grundbuchbeamten aufzukommen hätten.

Hienach wird es sich empfehlen, das Grundbuch zwar wie seither in der Gemeinde zu führen und auch für jede Gemeinde ein Grundbuchamt zu errichten, dasselbe aber zu einer staatlichen Behörde zu machen und es mit den Bezirksnotariaten zu verbinden. In größeren Gemeinden wären besondere Grundbuchbeamte zu bestellen. — Die Vereinigung des Grundbuchamts mit den Notariaten ist schon deshalb geboten, weil bei dem Wegfall vieler amtlicher Geschäfte im Inventur- und Teilungswesen der Bestand des Notariats in seiner seitherigen Gestalt in Frage käme, damit aber bei der Neuordnung der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Anknüpfung an die bestehenden Institutionen zur Unmöglichkeit würde.

In der Uebergangszeit könnten die Interessen der seitherigen Grundbuchführer dadurch mit dem Gesamtinteresse vereinigt werden, daß z. B. einem Ortsvorsteher, der die Notariats- oder Verwaltungsdienstprüfung erstanden hat, vom K. Justizministerium die Versehung des Grundbuchamts in seiner Gemeinde übertragen würde. Die Aufnahme von Kaufverträgen könnte gleichfalls den geprüften Ortsvorstehern und Ratsschreibern belassen werden, und Grundstücksschätzungen wären nach wie vor vom Gemeinderat vorzunehmen. Der Grundbuchbeamte hätte die einzelnen Gemeinden nach Maßgabe der anfallenden Geschäfte zu besuchen. Die Beteiligten könnten also auch in Grundbuchsachen die einschlägigen Geschäfte an ihrem Wohnsitz erledigen und der Liegenschaftsverkehr würde sich nach wie vor auf dem Rathause abwickeln.

Als Steuerbuch könnte das Grundbuch kaum mehr dienen, weil die Einträge in ihm nur auf Antrag erfolgen. Dies wäre aber mit den Interessen der Steuerbehörden nicht vereinbar, es wären daher entweder besondere Steuerbücher anzulegen, oder aber als solche die alten Güterbücher fortzuführen. Wenn es übrigens späterhin zur Beseitigung der Ertragssteuern und statt deren zur Einführung einer Vermögenssteuer (neben der allgemeinen Einkommenssteuer) kommt, dann wird die Fortführung eines Grundsteuerbuchs nicht mehr erforderlich sein.

Bis das neue Grundbuch angelegt sein wird, wäre wohl am besten das Güter-Unterpfands- und Servitutenbuch als Grundbuch zu erklären. Die Neuanlegung des Grundbuchs wird allerdings große Kosten verursachen, aber es wird wohl kaum angehen, die seitherigen Bücher dauernd als Grundbuch zu belassen, weil das doch gegenüber dem übrigen Deutschland eine zu erhebliche Abweichung und auch wohl geeignet wäre, die Aufnahme von Darlehen außerhalb Württembergs zu erschweren.

VI.

Wollte diesen Vorschlägen gegenüber — wie schon geschehen — eingewendet werden, daß die Rechtseinheit unbedingt das Aufgeben unserer besonderen Einrichtungen erfordere, so möchten wir dem entgegenhalten, daß der Gedanke der Rechtseinheit doch sicherlich dadurch keine Einbuße erleidet, daß in Württemberg Grundbuchämter außerhalb des Sitzes des Amtsgerichts errichtet, oder daß die Funktionen des Nachlaß- und Vormundschaftsgerichts nicht von den Amtsgerichten, sondern von andern Behörden ausgeübt werden. Wir sind vielmehr überzeugt, daß der nationale Gedanke bei uns ohne Not gefährdet würde, wenn die von uns allen gewünschte Einführung des bürgerlichen Gesetzbuchs die Beseitigung alter, tief in den eigenartigen Verhältnissen unseres Volks wurzelnder Institutionen der freiwilligen Gerichtsbarkeit entgegen dem einmütigen Wunsche unserer Bevölkerung zur Folge hätte und sind der Meinung, daß, wenn bei der bevorstehenden Neuorganisation in der hier kurz skizzierten Richtung vorgegangen wird, es möglich ist, ohne der Rechtseinheit irgendwie zu schaden, das Neue mit thunlichster Schonung des Alten einzuführen, berechtigte Interessen unseres Volks zu wahren und der Einführung des bürgerlichen Gesetzbuchs auch auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Wege so zu ebnen, daß sie sich ohne grundstürzende Aenderungen und ohne nennenswerte Belästigung unserer Volksgenossen vollzieht.

Redaktion, Druck und Verlag der G. W. Zaiser'schen Buchhandlung (Emil Zaiser) Nagold.

Druck-
Arbeiten jed. Art
in moderner Ausführung
liefert rasch und billig
die Druckerei von G. W. Zaiser.

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw